



Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 13. Dezember 2018, über die Sitzung (6/2018)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP – anwesend
Landauer	Anton	ÖVP – anwesend
Steinbichler	Alexander	ÖVP – anwesend
Lackner	Karl	ÖVP – anwesend
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP – anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – anwesend
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Parhammer	Johann	ÖVP – anwesend
Emeder	Franz	ÖVP – anwesend
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Edtmeier	Anna	ÖVP – entschuldigt fern geblieben
Hofinger	Marina	ÖVP – anwesend
Putz	Andreas	ÖVP – anwesend
Liebwein	Silvia	ÖVP – anwesend
Mauritz	Reinhold	FPÖ – anwesend
Strobl	Gertrude	FPÖ – anwesend
Furtner	Gregor	FPÖ – anwesend
Haider	Marianne	FPÖ – anwesend
Strobl	Thomas	FPÖ – anwesend
Prommegger	Friedrich	FPÖ – anwesend
Brandtmeier	Christiana	SPÖ – entschuldigt fern geblieben
Rakar	Franz	SPÖ – anwesend
Rakar	Hildegard	SPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ – anwesend

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Mag. Alois Pöllmann (ÖVP), Christine Kügler (SPÖ)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Zuhörer: keine

Beginn: 19.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 8. 11. 2018, Nr. 5/2018, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,

- f) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
 g) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen GR DI Hans-Peter Pfeffer für die ÖVP, GV Reinhard Mauritz für die FPÖ und GV Johann Maier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Ebenfalls willkommen heißt der Vorsitzende Amtsleiter Mag. Günter Schardl und Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld.

Anzugeloben ist: Mag. Alois Pöllmann

Gelöbnisformel (§ 20 GemO):

Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Mit den Worten „ich gelobe“ gelobt Ersatz-GR Mag. Alois Pöllmann in die Hand des Bürgermeisters.

Bgm. Johann Dittlbacher berichtet, dass folgender Dringlichkeitsantrag, eingebracht von GV Johann Maier, vorliegt:

Nachwahlen in Folge Mandatsverzichts von GR Christiana Brandtmeier mit Wirksamkeit 31. 12. 2018.

Begründung der Dringlichkeit: Durch das Ausscheiden von Gemeinderätin Christiana Brandtmeier mit 1.1.2019 aus dem Gemeinderat ist diese Nachwahl dringend erforderlich, damit in den Ausschusssitzungen im ersten Quartal 2019 keine Sitze vakant bleiben.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und unter Punkt „Allfälliges“ zu behandeln

Beschluss: einstimmig

Tagesordnung

1) Voranschlag 2019 inkl. MFP 2019-2023 samt Prioritätenreihung; Beschlussfassung

Der Voranschlag 2019 weist im Ordentlichen Haushalt ein Gesamtbudget in Höhe von € 7.380.300,- und im Außerordentlichen Haushalt ein Budget in Höhe von € 1.736.100,- auf. Der Ordentliche Voranschlag setzt sich je nach Gruppe wie folgt zusammen:

	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		VA 19	NVA 18	VA 19	NVA 18
0	allg. Verwaltung	48.200,00	51.700,00	785.900,00	711.800,00
1	Öffentl. Ordnung	2.800,00	3.300,00	83.400,00	80.700,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport	597.100,00	581.400,00	1.594.200,00	1.659.300,00
3	Kunst, Kultur, Kultus	1.300,00	100,00	159.000,00	167.400,00
4	Soziale Wohlfahrt	16.100,00	15.900,00	1.221.300,00	1.202.100,00
5	Gesundheit	24.400,00	3.100,00	1.008.900,00	932.500,00
6	Straßen, Verkehr	150.600,00	152.900,00	361.000,00	382.000,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	66.200,00	71.900,00
8	Dienstleistungen	1.183.100,00	1.101.700,00	1.021.200,00	872.400,00
9	Finanzwirtschaft	5.356.700,00	4.995.300,00	1.079.200,00	832.600,00
	Soll-Überschuss Vorjahr		7.300,00		
	Summe	7.380.300,00	6.912.700,00	7.380.300,00	6.912.700,00

Die wesentlichsten Veränderungen des Ordentlichen Haushalts ergeben sich aus der Anpassung der Löhne, welche durch das Lohnprogramm unter Berücksichtigung einer Lohnerhöhung von 2,4% errechnet wurden. Im kommenden Jahr 2019 werden die Auszahlung der Treueabgeltung für Herrn Mayr sowie die Jubiläumzahlung für Herrn Lettner fällig. Dafür wurde ein Budget in Höhe von € 16.800,- veranschlagt. Die Gemeinde Tiefgraben hat Ausgleichszahlungen für das Personal im Amt in Höhe von € 11.800,- an die Gemeinde Innerschwand zu bezahlen.

Für den Datenschutzbeauftragten wurde ein Budget in Höhe € 2.300,- veranschlagt. Beim Leasing der VS TILO wird mit Ende September die letzte Rate fällig sein, es sind hier noch € 45.300,- veranschlagt. Der Schülertransport wird voraussichtlich € 90.000,- kosten, wobei noch nicht genau gesagt werden kann, wie hoch der Kostenersatz durch das Land OÖ ausfallen wird.

Der Krankenanstaltenbeitrag wurde mit einer Höhe von € 924.300,- bekanntgegeben, das bedeutet eine Steigerung in Höhe von € 62.564,-. Gleichzeitig wurde die Rückzahlung einer Gutschrift aus der Abrechnung 2017 in Höhe von € 24.400,- bekanntgegeben. Im Bereich der Abfallwirtschaft wurde eine mögliche Gebührenänderung ab dem 2. Halbjahr 2019 bestmöglich berücksichtigt. Die Darlehensrückzahlungen für den Grundankauf Thal und Hupf wurden veranschlagt, wobei die Rückzahlung des Darlehens für den Grundankauf Hupf wesentlich vom Zeitpunkt der Aufnahme abhängen wird.

Die einzuhebende Ortstaxe soll im Jahr 2019 vom Tourismusverband eingehoben werden, weshalb im Gemeindebudget nur noch die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale (Zweitwohnsitzabgabe) berücksichtigt wurde. Hinzu kommt hier noch der Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale. Diese Gemeindeabgabe wurde in Höhe von € 42.700,- errechnet.

Zur Finanzierung der Ordentlichen und Außerordentlichen Ausgaben ist eine Rücklagenauflösung in Höhe von € 400.700,- notwendig, wobei € 67.600,- von der Kanalbaurücklage, € 135.500,- von der Tilgungsrücklage und € 197.600,- von der allgemeinen Rücklage kommen. Bei den Tilgungsrücklagen ist die Zwischenfinanzierung des Aussichtsturms in Höhe von € 35.500,- berücksichtigt. Dieser Betrag wird 2020 wieder auf das Rücklagenkonto einbezahlt.

Gebühren:

Gebühren und Abgaben		
	2019	2018
Grundsteuer A	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag
Grundsteuer B	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 10,00 je Wachhund
Kanalbenützungsgebühr	€ 3,83 (€ 4,213 inkl.)	€ 3,75 (€ 4,13 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 22,39 (€ 24,629 inkl.)	€ 21,93 (€ 24,12 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.359,00 (€ 3.694,90 inkl.)	€ 3.290,- (€ 3.619,00 inkl.)
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,56 (€ 1,716 inkl.)	€ 1,53 (€ 1,683 inkl.)
Wasseranschlussgebühr / m ²	€ 13,43 (€ 14,773 inkl.)	€ 13,15 (€ 14,465 inkl.)
Wasseranschlussmindestgebühr	€ 2.014,00 (€ 2.215,40 inkl.)	€ 1.972,00 (€ 2.169,20 inkl.)
Abfallabfuhrgebühr	Lt. VO v. 30.11.2016	lt. VO v. 30.11.2016
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale bis 50m ² und Dauercamper	€ 108,00 je Jahr	
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale über 50m ²	€ 216,00 je Jahr	

Die Kanalanschluss- und die Wasseranschlussgebühren wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebene Mindestgebühr angepasst.

Im Zuge des Voranschlags ist der Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zu beschließen. Diese soll ab dem Jahr 2019 eingeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² je Jahr € 108,- und für Wohnungen über 50 m² € 216,- je Jahr.

Bei der Hundeabgabe gibt es eine Änderung für Wach- und Berufshunde. Diese werden ab dem Jahr 2019 mit € 20,- besteuert, die Hundeabgabe für sonstige Hunde bleibt bei € 50,-.

Für das Jahr 2019 sind folgenden Projekte im Außerordentlichen Haushalt geplant:

Amtshausumbau:

Im Voranschlag 2019 wurden € 30.000,- für die Planung des Amtshausumbaus in das Budget aufgenommen. Dieses Vorhaben wird aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert.

Einbau Heizungsanlage FF Guggenberg

Die Heizung der FF Guggenberg soll ausgetauscht bzw. erweitert werden. Dafür ist ein Budget in Höhe von € 25.000,- im Jahr 2019 vorgesehen.

Anschaffung hydraulisches Rettungsgerät

Die FF Hof wird im Jahr 2019 ein hydraulisches Rettungsgerät ankaufen. Es wird mit Kosten in Höhe von € 26.500,- inkl. Fahrzeugumbau gerechnet.

Gehsteig Weißenstein:

Das Vorhaben wurde aus dem Vorjahr übernommen. Es wird mit Errichtungskosten in Höhe von € 150.000,- gerechnet. Diese werden wie folgt finanziert:

- Ordentlicher Haushalt: € 104.800,-
- Aufschließungsbeitrag Straßen: € 25.200,-
- Verkehrsflächenbeitrag: € 20.000,-

Gaisbergstraße:

Für dieses Vorhaben sind im Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von € 150.000,- vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Ordentlichen Haushalt.

Aufschließungsstraße Hupf:

Im Jahr 2019 sind der Grundankauf sowie die Erschließung der Hupf-Grundstücke geplant. Für die Aufschließungsstraße wurden im Jahr 2019 € 70.000,- veranschlagt. Weitere € 90.000,- sind im Jahr 2020 vorgesehen.

Radweg Bereich Berger - Gewerbegebiet:

Die Gemeinde Mondsee plant die Erweiterung des Radwegs vom Kreisverkehr in Mondsee (Billa) bis zum Gewerbegebiet. Da anschließend an das Gemeindegebiet Mondsee auch noch ein Stück Radweg im Gemeindegebiet Tiefgraben fehlt, ist hier geplant, dieses fehlende Stück zu errichten. Hierfür sind € 100.000,- veranschlagt.

Straßenbau Moorweg:

Für das Straßenprojekt Moorweg ist ein Voranschlag in Höhe von € 52.000,- berücksichtigt worden.

GW Guggenberg:

Im Instandhaltungsprogramm des Wegeerhaltungsverbands ist im nächsten Jahr die Sanierung des GW Guggenberg geplant. Der für die Gemeinde anfallende Beitrag beträgt voraussichtlich € 19.400,-.

Buswartehaus Lang:

Das Buswartehaus soll im nächsten Jahr erneuert werden. Diese Arbeiten werden etwas umfangreicher ausfallen, deshalb sind für dieses Vorhaben € 25.000,- budgetiert. Die Errichtung wird aus dem Ordentlichen Haushalt bedeckt.

Zwischenfinanzierung Aussichtsturm:

Neben dem Gemeindebeitrag wurde zur Errichtung auch eine Vorfinanzierung durch die Gemeinden beschlossen. Hierfür muss die Gemeinde Tiefgraben € 35.500,- aufbringen. Diese werden aus der Tilgungsrücklage vorfinanziert und sollen im Jahr 2020 wieder an diese Rücklage zurückgeführt werden.

Kanalbau (durch RHV):

Für den Kanalbau wurden € 153.400,- vorgesehen. Der RHV Mondsee-Irrsee hat diesbezüglich voraussichtliche Baukosten bekanntgegeben. Im nächsten Jahr sollen folgende Projekte zur Umsetzung gelangen:

- BA 83 Aufschl. Mondseeberg/Manzberg: € 8.000,-
- BA 85 Kanalanschluss Leidinger: € 7.000,-
- BA 86 Aufschließung Hupf-Gründe: € 50.000,-
- BA 87 Leitungskataster LIS 2017: € 24.440,-
- BA 88 Seeleitung – Anpassung an Technik: € 6.810,-
- BA 92 Anpassung Pumpwerke: € 20.430,-
- BA 93 Anpassung Kläranlage: € 13.600,-
- Schachtdeckelsanierung Verbandsanlage: € 9.500,-
- Güterweg Mooshäusl: € 13.620,-

Die Finanzierung erfolgt aus Anschlussgebühren in Höhe von € 73.000,-, aus Aufschließungsbeiträgen in Höhe von € 12.800,-, und aus Rücklagen für den Kanalbau, in Höhe von € 67.600,-

Retentionsbecken Haidermühle:

Für die Errichtung eines Retentionsbeckens im Bereich Haidermühle wurden € 65.000,- veranschlagt. Diese werden aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert.

Beleuchtung am Steinfeld:

Für die Errichtung einer Beleuchtung im Bereich am Steinfeld sind im Jahr 2019 € 25.000,- veranschlagt.

Ankauf Hupf-Gründe:

Der Ankauf dieser Grundstücke ist wie im vergangenen Voranschlag vorgesehen. Die Finanzierung der € 800.000,- erfolgt aus der Aufnahme eines Darlehens.

Wasserversorgungsanlage:

Für die Wasserversorgung ist im Jahr 2019 ein Budget in Höhe von € 9.300,- bereitgestellt. Dieses wird aus Anschlussgebühren (€ 6.000,-) und aus Aufschließungsbeiträgen (€ 3.300,-) aufgebracht.

Prioritätenreihung Mittelfristiger Finanzplan:

Prioritätenreihung 2019 - 2023					
	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Anmerkung
1	Ankauf TLFA 2000 FF Tiefgraben	2020	345.000,00	145.600,00	
2	Bau Krabbelstube	2020-2021	650.000,00	279.500,00	derzeit lediglich Kostenschätzung
3	Sanierung Kindergarten	2020-2021	500.000,00	215.000,00	derzeit lediglich Kostenschätzung
4	Erweiterung VS TILO	2020-2023		100.000,00	Kosten noch offen
5	Amtshausumbau Planung	2019 u. 2023		70.000,00	Kosten und Zeitpunkt noch offen
6	Wasserversorgung	2019-2023		84.300,00	
7	Aufschließung Hupf-Gründe	2019-2020		160.000,00	
8	Straßenbau	2020-2023		200.000,00	

Kassenkredit:

Im Zuge des Voranschlags ist die Genehmigung eines Kassenkredits in Höhe von € 100.000,- vorgesehen. Dieser dient dazu, eventuelle Geldmittelengpässe im Rahmen einer Kontoüberziehung abdecken zu können.

Die tatsächliche Vergabe des Kassenkredits an ein Bankinstitut wird erst im Jahr 2019 getätigt werden, da nicht damit zu rechnen ist, dass im ersten Halbjahr ein Kassenkredit benötigt wird.

Deckungsfähigkeit:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 9 Gem.HKRO die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und alle Instandhaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Abweichungsliste:

Begründungen in der Abweichungsliste werden ab einer Veränderung von mehr als 5%, mindestens jedoch € 5.000,-, zum VA 2018 angedruckt.

Bgm. Johann Dittlbacher dankt Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld für die Erläuterungen und **stellt den Antrag**, den Voranschlag 2019 inkl. MFP 2019 - 2023 samt Prioritätenreihung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

2. Rechnungsabschluss 2017; Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Vöcklabruck vom 26. 11. 2018

Der Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2017 weist einen **Soll-Überschuss in Höhe von € 7.347,-** aus und wurde von der BH Vöcklabruck einer eingeschränkten Prüfung unterzogen und zur Kenntnis genommen. Folgendes wurde dabei festgestellt:

Zweckgebundene Einnahmen: Die zweckgebundenen Einnahmen wurden widmungsgemäß verwendet.

Rücklagen: Der Rücklagenstand hat sich im Jahr 2017 von € 2.647.469,- auf € 2.705.943,- erhöht.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenkalkulation: Die Betriebe der Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden **positiv** geführt.

Feuerwehrwesen: Für das Feuerwehrwesen ergibt sich ein Nettoaufwand in Höhe von € **15,25 je Einwohner**, damit liegt die Gemeinde **erheblich über dem Bezirksdurchschnitt von € 11,69**.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung:

Kontierung: Einige Haushaltsstellen wurden mit dem Leitfaden zur Kontierung im Jahr 2016 angepasst und sollten geändert werden.

Anmerkung des Amtes: Die Kontierungen wurden mit dem Jahr 2018 abgeändert.

Raumordnung – Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept: Es wird empfohlen, die Ausgaben für die Flächenwidmungsplan-Änderungen und die für das Örtliche Entwicklungskonzept auf zwei unterschiedliche Posten zu buchen.

Oö. Nah- und Regionalverkehr-Finanzierungsgesetz: Die Ausgaben für den Nah- und Regionalverkehr sollten zukünftig auf zwei unterschiedliche Haushaltskonten (Post 7510, Post 7517) verbucht werden.

Schlussbemerkung: Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Bgm. Dittlbacher stellt den Antrag, den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

3. Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme des touristischen Meldewesens und der Statistikmeldungen zwischen der Gemeinde Tiefgraben und dem Tourismusverband Mondseeland; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet über die seit Sommer dieses Jahres laufenden Gespräche mit dem TVM betreffend Gästemeldewesen und Statistikmeldungen. Diese sollen auf Wunsch des TVM von den Gemeinden zum TVM „wandern“ und wurde hierzu vom TVM eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt, die Grundlage der heutigen Beratung und allfälligen Beschlussfassung im Gemeinderat ist. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorgehensweise wird durch eine Mitteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, gestützt und stellt sich diese wie folgt dar:

Allgemein anerkannt ist, dass die zuständige Behörde (z.B. der Bürgermeister) auch ohne ausdrückliche Grundlage in einem Materien-Gesetz „helfende“ Tätigkeiten durch Dritte (also etwa den Tourismusverband) ausführen lassen darf. Die Grenze einer solchen Beauftragung liegt darin, dass Abweichungen von gesetzlich vorgegebenen Abläufen gegenüber Dritten nicht erzwungen werden können. Wenn also die Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 des zuständigen Bundesministers bestimmt, dass die Beherbergungsbetriebe die jeweiligen Gäste-Meldedaten der Gemeinde zu übermitteln haben, dann kann der Bürgermeister als zuständiges Gemeindeorgan die Unterkunftgeber natürlich ersuchen, die Meldedaten nicht dem Gemeindeamt sondern der Geschäftsstelle des Tourismusverbands als von ihm eingesetzten „Verwaltungshelfer“ zu übermitteln. Ein Unterkunftgeber würde aber seine Rechtspflichten dennoch nicht verletzen, wenn er die Daten weiterhin dem Gemeindeamt übermitteln sollte.

*Auch bei der Überprüfung, dass die Unterkunftgeber die eingehobenen Ortstaxen ordnungsgemäß abführen, kann sich der Bürgermeister eines Verwaltungshelfers bedienen. Wenn das derzeit noch geltende Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 als auch das dieses ab 1.1.2019 ersetzende Oö. Tourismusgesetz 2018 vorsehen, dass die Behörde an Hand der Gästedaten der Unterkunftgeber für jeden Kalendermonat die Abgabensumme zu errechnen und der jeweiligen Unterkunftgeberin bzw. dem jeweiligen Unterkunftgeber rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen hat, kann der Bürgermeister mit dem Tourismusverband vereinbaren, dass dieser im Auftrag und Namen des Bürgermeisters die Daten erfasst und den Betrieben die jeweilige Abgabensumme mitteilt. Allerdings dürfen den Unterkunftgebern durch die Tätigkeit des Tourismusverbands keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Dies gilt auch für allfällige Mahnungen, sofern solche von Seiten des Tourismusverbands entsprechend der Vereinbarung mit dem Bürgermeister auszustellen sind. **Sollten behördliche Zwangsmaßnahmen notwendig werden, können solche aber nicht mehr durch den Verwaltungshelfer bewirkt werden.***

Selbstverständlich muss ein Tourismusverband, der mit derartigen Verwaltungshelfer-Tätigkeiten beauftragt wurde, diesen Bereich vollständig von seinen Aufgaben, welche er entsprechend den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 zu erfüllen hat, trennen. Es dürfen daher keinerlei Daten, welche dem Verband als Verwaltungshelfer zur Verfügung gestellt werden, für andere Zwecke (etwa im Bereich des Marketings) verwendet werden. Diesbezüglich wird ein entsprechender datenschutzrechtlicher Vertrag für eine Auftragsverarbeitung abzuschließen sein.

VEREINBARUNG

über das Führen des Gästemeldewesens inkl. Statistik

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Tiefgraben, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, vertreten durch Herrn
Bürgermeister Johann Dittlbacher
im folgenden Gemeinde genannt

und dem

Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee Dr. Franz Müller Straße 3 5310 Mondsee vertreten durch Obmann Georg Obermeier und GF Thomas Ebner
im Folgenden TVB genannt

Rechtlicher Hinweis

Tourismusverbände in OÖ sind lt. § 10 (1) OÖ Tourismusgesetz 2018 Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Tourismusverbände werden durch Verordnung der Landesregierung errichtet. Für den TVB Mondseeland Mondsee – Irrsee ist dies in der Verordnung der OÖ Landesregierung über die Errichtung von Tourismusverbänden § 1 Z6 ersichtlich. Der TVB Mondseeland Mondsee – Irrsee wurde per Kundmachung im LGBl_OÖ Nr. 29/2004 vom 29.05.2004 verordnet.

Präambel

Der TVB übernimmt per 01. 01. 2019 von den Mitgliedsgemeinden des TVB, namentlich Mondsee, Tiefgraben, St. Lorenz, Innerschwand am Mondsee, Zell am Moos, Oberhofen am Irrsee und Oberwang, das touristische Meldewesen und die Tourismus-Statistik. Ziel ist die Vereinfachung des Meldewesens für die Beherbergungsbetriebe durch Bereitstellung kostenloser elektronischer Meldesoftware sowie einen direkten Kontakt bei der Einhebung der Tourismusabgabe. Die sukzessive Umstellung auf ein flächendeckendes, elektronisches Meldewesen entspricht der Tourismusstrategie des Landes Oberösterreich, sowie dem aktuellen OÖ Tourismusgesetz.

Die hoheitliche Zuständigkeit bleibt jedenfalls bei der Gemeinde bzw. beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Inhalt:

Die Gemeinde beauftragt den TVB per Gemeinderatsbeschluss der vorliegenden Vereinbarung im Sinne eines **Verwaltungshelfers** mit der Führung des touristischen Meldewesens samt Tourismus-Statistik.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Gästemeldewesen (*Basis ist das Meldegesetz 1991 idgF, Bundesgesetz*)

1.1. Ausgabe Meldeblöcke

Der TVB produziert bzw. organisiert auf eigene Rechnung Gästemeldeblöcke lt. Vorgabe des österreichischen Meldegesetzes 1991 und gibt diese an Beherbergungsbetriebe zum Selbstkostenpreis ab.

1.2. Elektronisches Meldewesen

Lt. gesetzlichen Vorgaben ist es Beherbergungsbetrieben auch möglich, Gästedaten in elektronischer Form zu melden. Der TVB arbeitet in dieser Sache mit dem Anbieter Feratel/GisDat zusammen, welcher mit dem Land Oberösterreich diesbezüglich einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Es liegt in der erklärten Absicht des TVB, auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes sowie der Tourismusstrategie des Landes OÖ, Beherbergungsbetriebe von einer elektronischen Gästemeldung zu überzeugen. Die entsprechend notwendige Software wird den Beherbergungsbetrieben vom TVB kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch etwaige Umstellungen in vorhandenen Systemen, sowie die Kosten für die Information und etwaige Schulungen der Beherbergungsbetriebe.

1.3. Anmelde- und Abmeldeformulare

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des TVB (Dr. Franz Müller Str. 3, 5310 Mondsee) zentrale Anlaufstelle für die An- und Abmeldung der Gäste. In den Gemeinden Tiefgraben,

St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee können Meldezettel weiterhin abgegeben werden. Diese werden vom TVB auf eigene Kosten abgeholt und an obiger Adresse verarbeitet.

1.4. Abrechnung und Vorschreibungen

Der TVB erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Beherbergungsbetrieb in den 7 MondSeeLand-Gemeinden. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmeldedaten der Gäste. Der TVB sendet die Abrechnung jedem Betrieb in der gewünschten Form (Postweg, E-Mail, mit/ohne Zahlschein, etc.) zu. Das Erwirken entsprechender SEPA-Einzugsermächtigungen ist wünschenswert.

1.5. Inkasso Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom TVB übernommen. Der TVB führt hierzu ein eigenes Konto, über welches ausschließlich die Nächtigungsabgaben abgewickelt werden.

1.6. Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom TVB wahrgenommen.

Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Die Mahnung der Stufe 3 ist automatisch mit der Weitergabe an ein Inkassobüro verbunden, dieser Schritt erfolgt jedoch ausschließlich nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

1.7. Freizeitwohnungen – Freizeitwohnungspauschale

(OÖ Tourismusgesetz §§ 54-57) Die Freizeitwohnungspauschale ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Erhebung der Freizeitwohnungen, die Vorschreibung sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Hierzu sei auf die im Jahr 2019 gesondert zu vereinbarende und in den Gemeinderäten zu beschließende Verordnung bzgl. der Freizeitwohnungspauschale verwiesen.

2. Statistik

(Basis dafür sind die in der Tourismusstatistikverordnung 2002 (Bundesrecht) angeführten Vorgaben)

2.1. Datenerfassung Die Datenerfassung erfolgt im Zuge der An- und Abmeldung des Gästemeldewesens.

2.2. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf digitaler Ebene mittels geeigneter Software. Die Anschaffungskosten und laufende Kosten dieses Programms werden vom TVB getragen.

2.3. Meldungen an Statistik Austria Statistik Austria erhält bis spätestens 15. des Folgemonats vom TVB die Monatsstatistik bestehend aus der Einzelstatistik der 7 Gemeinden, separiert in Ankünfte, Nächtigungen, Nationalitäten, Art des Beherbergungsbetriebes, bzw. im geforderten Format und Umfang.

2.4. Aufwand- und Kostenersatz

Die Tourismusstatistikverordnung sieht für die Mitwirkung der Erhebungsgemeinden zur Erstellung der Tourismusstatistik einen monatlichen Pauschalbetrag idHv EUR 3,58 zzgl. EUR 0,42 pro gewerblichem Beherbergungsbetrieb und EUR 0,12 pro nicht gewerblichem Beherbergungsbetrieb vor. Dieser Aufwandsersatz verbleibt jedenfalls beim TVB.

2.5. Entsprechen sonstiger gesetzlicher Vorgaben

Der TVB erklärt, dass er alle in der Tourismusstatistikverordnung geforderten gesetzlichen Vorgaben einhält. Dem geforderten Verbleib eines Gemeindebestandsbogens in der Erhebungsgemeinde wird mit der Aufbewahrung im TVB als Verwaltungshelfer genüge getan.

3. Datenschutz

3.1 Allgemein

Der TVB garantiert der Gemeinde den sorgfältigen und von sonstigen Daten des TVB strikt getrennten Umgang mit den Meldedaten, sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden, bzw. Dritte keinerlei Auskunft zu den Zahlen einzelner Betriebe erhalten
- nicht für Werbezwecke verwendet werden

3.2. Einhaltung der DSGVO

Der TVB achtet streng auf die Einhaltung der DSGVO und hat dafür im Kreis der MitarbeiterInnen eine/n Datenschutzverantwortliche/n nominiert. Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der TVB zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Für den TVB ist als Datenschutzbeauftragter bei der Datenschutzkommission geführt:

Mag. Martin Zeppezauer, Thurnbichlweg 50, 6353 Going am Wilden Kaiser

3.3. Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Für die Durchführung des Meldewesens durch den TVB ist jedenfalls zwischen Gemeinde und TVB eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO notwendig. Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist Teil dieser Vereinbarung und findet sich im Anhang.

4. Sonstiges

4.1. Finanzielle Vergütung

Lt. § 53 des OÖ Tourismusgesetzes steht der Gemeinde ein Kostenersatz in der Höhe von 5% der eingegangenen Nächtigungsabgaben zu. Die Gemeinde verzichtet ausdrücklich auf diesen Kostenersatz und überlässt diesen dem TVB, der damit die Kosten für Personal und Software (Einführungskosten und laufende Kosten) abdeckt.

Der TVB erklärt noch einmal ausdrücklich, dass die Softwarelösung zum elektronischen Gästemeldewesen für die Beherbergungsbetriebe kostenlos ist.

4.2. Erklärung bzgl. der Zuständigkeit

Der TVB weiß, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für das touristische Meldewesen bei der Gemeinde verbleibt und daher Beherbergungsbetriebe ihre Rechtspflicht nicht verletzen, wenn sie ihre Daten weiterhin an die Gemeinde übermitteln.

4.3. Unterstützung bei der Übernahme

Die Gemeinden erklären ausdrücklich, dass sie die Übernahme des touristischen Meldewesens durch den TVB unterstützen.

4.4. Beginn und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2019 abgeschlossen, eine Kündigung ist unter Beachtung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres von beiden Vertragspartnern möglich.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben am 13. 12. 2018 beschlossen und stellvertretend vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterzeichnet.

Mondsee/Tiefgraben, am _____

Johann Dittlbacher Bürgermeister Gemeinde Tiefgraben

Georg Obermeier Vorsitzender Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee

Thomas Ebner Geschäftsführer Tourismusverband MondSeeLand Mondsee - Irrsee

Anhang:

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO 6

VEREINBARUNG über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche *(im Folgenden Auftraggeber)*

Gemeinde Tiefgraben, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, vertreten durch Bürgermeister Johann Dittlbacher

Der Auftragsverarbeiter *(im Folgenden Auftragnehmer)*

Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee, Dr. Franz Müller Straße 3, 5310 Mondsee vertreten durch den Vorsitzenden Georg Obermeier und den Geschäftsführer Thomas Ebner

1. Gegenstand der Vereinbarung

- a) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben: Gästemeldewesen lt. Meldegesetz 1991 und Führen der Tourismusstatistik lt. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002
- b) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: lt. gesetzlicher Vorgaben im Meldegesetz und den dort ersichtlichen Mustern für Meldescheine; bei Beherbergungsbetrieben: Name, Ansprechperson, Kontaktdaten, Konto, UID-Nummer, SEPA-Lastschriftanzeigenerlaubnis
- c) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: In Beherbergungsbetrieben nächtigende Gäste, sowie abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe
- d) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund rechtlicher Verpflichtungen *(siehe 1.a))*

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30. April und 31. Oktober, nur im Zusammenhang mit der Kündigung der Vereinbarung über das Führen des touristischen Meldewesens und der Tourismus-Statistik, gekündigt werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich Daten und Verarbeitungsprozesse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrags.
- b) Die dem Auftragnehmer zugegangenen Daten seitens der Beherbergungsbetriebe und Gäste werden strikt von sonstigen im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers erhobenen Daten getrennt.
- c) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese einer angemessenen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

- d) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat. Einzelheiten sind dem Verarbeitungsverzeichnis des Auftragnehmers idgV zu entnehmen.
- e) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- f) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- g) Der Auftragnehmer erklärt, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO errichtet hat.
- h) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- i) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- j) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter für das elektronische Meldewesen sowie die Verarbeitung der statistischen Daten hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

6. Datenschutzbeauftragter

Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu nominieren:

Mag. Martin Zeppezauer, Thurnbichlweg 50, 6353 Going am Wilden Kaiser.

Bgm. Johann Dittlbacher berichtet, dass sich der zuständige Ausschuss mit dem Thema befasst habe. Die übrigen Mondseelandgemeinden haben bereits entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst.

GR Silvia Liebewein stellt den Antrag, die Vereinbarung betreffend Übernahme des touristischen Meldewesens und der Statistikmeldungen sowie die angeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO zwischen der Gemeinde Tiefgraben und dem Tourismusverband Mondseeland zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4) Hundeabgabe; Erlassung einer Verordnung

Mit 26. 2. 2018 wurde von der OÖ. Landesregierung bezüglich Vorschreibung der Hundeabgabe nachfolgende Klarstellung an die Gemeinden übermittelt:

- Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:
 1. Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind.
 2. speziell ausgebildete Hunde
 3. Hunde von konzessionierte Bewachungsunternehmen.
 4. Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.
 - Die Abgabe für alle sonstigen Hunde wird vom Gemeinderat beschlossen und beträgt momentan 50,-- €.
- Die Abgabe wurde von 2010 bis 2014 schrittweise von € 25,-- auf € 50,--- erhöht.
- Das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, darf höchstens 20,-- € betragen

Die Abgabe für Wachhunde kann daher auch von derzeit € 10,-- auf 20,-- € angehoben werden. Aufgrund dieser Änderungen ist vom Gemeinderat eine entsprechende Verordnung wie nachfolgend dargestellt zu erlassen:



Gemeindeamt Tiefgraben

Wredeplatz 2
5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck

Tiefgraben, am 6. Mai 2021

Telefon (06232) 22 65

Fax (06232) 22 65-25

E-Mail: gemeinde@tiefgraben.ooe.gv.at

UID ATU 59296345

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 13.12.2018 mit welcher eine Hundeabgabe-Ordnung für die Gemeinde Tiefgraben erlassen wird. Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF. und der §§ 10 bis 12 des Oö Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idgF. wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Abgabengegenstand ist das Halten von Hunden mit einem Alter von mehr als zwölf Wochen einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Wer in der Gemeinde Tiefgraben einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ist, sofern nicht § 5 Anwendung findet, zur Entrichtung der Hundeabgabe verpflichtet. Der Nachweis über das Alter des Hundes obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Als Hundehalter(in) gilt jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. (§ 1 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002)

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass für den Hund in einer anderen Gemeinde bereits die laufende Hundeabgabe entrichtet wurde.

(4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet; ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht rückerstattet.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt € 50,00 pro Hund.

(2) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe für das Haushaltsjahr € 20,00 pro Hund. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht unter § 5 fallen. Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben (die nachhaltig erwerbsorientierte Bewirtschaftung ist ausschlaggebend; die gänzliche Verpachtung von land-/forstwirtschaftlicher Flächen würde in diesem Sinn zum Verlust der Betriebseigenschaft führen – in diesem Fall würde der Hund des Pächters/der Pächterin als Wachhund einzustufen sein) und sonstigen Betrieben (jene Betriebsinhaber, die im Verzeichnis der WKO „Firmen A-Z“ aufscheinen) gehalten werden und hierfür geeignet sind. Der (die) Betriebsinhaber(in) muss dann der (die) Hundehalter(in) sein.

§ 4

Entstehen der Abgabenschuld; Fälligkeit der Abgabe

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde, in dem sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes und
- Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

(2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ereignisses gemäß Abs. 1 im vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

- (3) Wird die Hundeabgabe gemäß Abs. 1 fällig, ist sie binnen zwei Wochen nach dem Tag der Anmeldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (4) Über die entrichtete Hundeabgabe ist dem Hundehalter vom Gemeindeamt eine Bescheinigung auf Verlangen auszuhändigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von
- a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
 - b) Speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
 - c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
 - d) Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.
- (2) Die Gemeinde kann für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde vom Hundehalter entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:
(Johann Dittlbacher)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**GR Franz Emeder stellt den Antrag, die Hundeabgabe-Verordnung zu beschließen.
Beschluss: einstimmig**

5) Richtlinien zur Betriebsförderung; Beschlussfassung

Die Gewährung von Förderungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch eine Gemeinde hat nach den „Ergänzenden Bestimmungen für die Beantragung, Gewährung und Flüssigmachung von Bedarfszuweisungsmitteln“ zu erfolgen. Das Land Oberösterreich hat hierzu eine Checkliste erarbeitet, die bei einer Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen zu berücksichtigen ist. Sämtliche Vorgaben aus dieser Liste haben in die gegenständliche Richtlinie Eingang gefunden. Die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegte Richtlinie soll mit 01. 01. 2019 Gültigkeit erlangen.

Nachfolgender Entwurf stellt die Diskussionsgrundlage für eine Entscheidung im Gemeinderat dar:



Förderrichtlinie

Richtlinien zur Gewerbe- und Betriebsförderung in der Gemeinde Tiefgraben

I.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderrichtlinie ist die Förderung von Betrieben des Produktions-, Dienstleistungs- und Handelssektors mit Standort im Gemeindegebiet von Tiefgraben. Die Gemeinde gewährt Förderungen freiwillig und ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf schriftlichen Antrag bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen, solange und insoweit dies die Finanzlage gestattet sowie haushaltsrechtliche und aufsichtsbehördliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

II.

Förderungszweck

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen und -ansiedelungen sowie die Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen in der Gemeinde Tiefgraben.

2. Förderung von Betriebsneugründungen und Betriebsansiedelungen

Die Förderung erfolgt in Form der Rückerstattung der Kommunalsteuer

- im 2. Jahr nach der Neugründung 50% auf Basis der Kommunalsteuererklärung des ersten vollen Geschäftsjahres
- im 3. Jahr nach der Neugründung weitere 50% auf Basis der Kommunalsteuererklärung des zweiten vollen Geschäftsjahres

3. Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze

Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 10% gegenüber dem vorherigen Geschäftsjahr 50% der erhöhten Kommunalsteuer. Ein diesbezügliches Ansuchen kann maximal einmal im Zeitraum von drei Jahren gestellt werden.

Ein Förderanspruch nach Maßgabe der Regelungen in Pkt. I. entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer auch dann, wenn im Vorjahr die Steuer mit Euro 0,- erklärt wurde.

Förderungswürdig sind ausschließlich Arbeitsplätze, die vom Unternehmen in der Gemeinde Tiefgraben neu geschaffen werden; dies schließt Förderungen aus, wenn Betriebe Mitarbeiter von einer anderen Betriebsstätte an den Standort in Tiefgraben übersiedeln.

4. Eine Förderung nach Pkt. II.2. schließt eine Förderung bei Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt. II.3. aus.

5. Voraussetzung für die oben beschriebene Vorgehensweise ist die Einreichung der Jahreserklärung bis spätestens 31. 03. des Folgejahres. Diese bildet die Basis für die Errechnung einer allfälligen Förderung.

III.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich im Falle einer Förderung seinen Betrieb mindestens zehn Jahre, gerechnet ab dem Datum des positiv beschiedenen Förderantrages, in der Gemeinde zu belassen.

2. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräften bzw. Arbeitssuchenden aus der Gemeinde Tiefgraben den Vorzug zu geben.
3. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Förderungswerber die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen.
4. Der Förderungswerber erklärt, bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und erhalten zu haben.
5. Eine zwischen einem Förderungswerber und der Gewerbe abgeschlossene Förderungsvereinbarung geht nicht auf etwaige Rechtsnachfolger über.
6. Sämtliche mit der Durchführung der Förderungsvereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind vom Förderungswerber zu tragen.

IV. Rückzahlung der Förderung und Wertsicherung

Der Förderungswerber ist zur Rückzahlung des Förderbetrages auf erstmalige Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, wenn insbesondere nachfolgende Gründe vorliegen:

1. Nichteinhaltung der Regelungen der Förderungsvereinbarung
2. Vorliegen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben des Förderungswerbers
3. Einstellung, Verlegung oder Verkauf des Betriebes entgegen Pkt. III. 1
4. Entziehung bzw. Fehlen der öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, insbesondere nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung
5. Einleitung eines Insolvenzverfahrens, der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung gegen den Förderungswerber
6. Wesentliches Absinken der vereinbarten Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze
7. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern- und abgaben nicht ordnungsgemäß nach
8. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität

Eine vom Förderungswerber rückzuführende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die für den Monat der Auszahlung maßgebliche Indexzahl, wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages dient.

V. Datenschutzerklärung

Der Förderungswerber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automatisations-unterstützt verarbeiteten Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes Oberösterreich.

VI. Förderungsvereinbarung

Auf Basis dieser Richtlinien ist zwischen dem Förderungswerber und der Gemeinde eine Förderungsvereinbarung abzuschließen, welche vom Förderungswerber firmenmäßig zu zeichnen ist.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Förderungsvereinbarung ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, das sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Gemeinde Tiefgraben vereinbart.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde Tiefgraben. Durch die Entgegennahme eines Förderansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie auch immer gearteten rechtlichen Verpflichtungen.
2. In der Förderungsvereinbarung ist der entsprechende Beschluss des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes (Schwellenwert zur Gewährung von Subventionen gem. OÖ. GemO) verpflichtend anzuführen.
3. Änderungen und Ergänzungen zur Förderungsvereinbarungen unterliegen der Schriftform.
4. Die Förderungsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen zu errichten, wobei jede Partei ein Original erhält.

Diese Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben in seiner Sitzung vom 13. 12. 2018 beschlossen und sind ab 1. 1. 2019 gültig.

Der Bürgermeister:

GR Marina Hofinger meint, derartige Richtlinien würden eher zu Gemeinden passen, die einen Abgang verzeichnen und Betriebe anlocken möchten. Für Tiefgraben sei das ein falsches Signal, man wolle nicht mehr Firmen, sondern eher weniger im Hinblick auf den starken Zuzug und die damit verbundenen Folgen.

GV Karl Lackner meint, Betriebe seien wichtig für die Gemeinde, derzeit spülen die Unternehmen rund eine Million Euro in die Gemeindekasse. Außerdem verfüge Tiefgraben ohnehin nur über wenige Betriebsflächen. Jeder Unternehmer, der sich vergrößern wolle, trage auch ein gewisses Risiko. GV Johann Maier betont, Arbeitsplätze seien wichtig, auch im Hinblick auf die hohe Zahl an Auspendlern. Man müsse aber darauf achten, wie die Förderung angewendet werde.

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, die Förderrichtlinie mit Gültigkeit ab 01. 01. 2019 zu beschließen.

Beschluss: 23 Jastimmen (Bgm. Dittlbacher, Vizebgm. Anton Landauer, GV Steinbichler, GV Lackner, GR DI Pfeffer, GR Manuel Landauer, GR Pöllmann, GR Emeder, GR Putz, GR Winkler, GR Ehrschwendtner, GR Parhammer, GR Liebewein, Ersatz-GR Mag. Pöllmann, GV Mauritz, GV Furtner, GR Gertrude Strobl, GR Thomas Strobl, GR Prommegger, GV Maier, GR Franz Rakar, GR Hildegard Rakar, Ersatz-GR Kügler); **2 Gegenstimmen**: GR Hofinger, GR Haider

6. WEV, Güterweginstandhaltung – Gemeindeanteil 2019 sowie Gemeindeanteil Instandsetzung Güterweg Guggenberg; Beschlussfassung

Entsprechend der Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen Beiträge von den Gemeinden aufzubringen. Mit Schreiben vom 18. 09. 2018 wird der Gemeinde Tiefgraben der zu leistende Jahresbeitrag 2019 in Höhe von € 31.396,- vorgeschrieben. Zusätzlich ist – vorbehaltlich der Genehmigung des Instandsetzungsprogrammes durch die Verbandsversammlung – für Instandsetzungsmaßnahmen am Güterweg Guggenberg für den Gemeindeanteil, der nicht durch BZ-Mittel gedeckt ist, ein Beitrag in Höhe von € 19.350,- einzuplanen (Gemeindefinanzierung neu = 43%). Beim GW Guggenberg sind Sanierungsarbeiten auf einer Länge von 1000 m vorgesehen, die Gesamtkosten dafür betragen € 90.000,-.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, den von der Gemeinde Tiefgraben zu leistenden Jahresbeitrag 2019 in Höhe von € 31.396,- sowie den Anteil für Instandsetzungsmaßnahmen am Güterweg Guggenberg in Höhe von € 19.350,- zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

7. Teiländerungen des Flächenwidmungsplanes – Entscheidung über

Beschlussfassung:

a. Fwpl. Ä. Nr. 3.156 Grubinger „Mondseeberg“

b. Fwpl. Ä. Nr. 3.186 Thal „Am Schusterbach“

a) Fwpl. Ä. 3.156 Grubinger „Mondseeberg“

Umwidmung der Grundstücke 419/12 u. 402/5 u. einer Teilfläche des Gstk. 419/4, KG Tiefgraben von dzt. „Dorfgebiet – Sternchenbau bzw. landw. Grünland“ in „Wohngebiet“

Das Verständigungsverfahren zur Umwidmung der Gstk. 419/12 u. 402/5, KG Tiefgraben, von dzt. „Dorfgebiet – Sternchenbau“ in „Wohngebiet“ wurde durchgeführt.

Diesbezüglich sind Stellungnahmen der OÖ. Landesregierung Abt. Raumordnung vom 27. 06. 2016, Abt. Straßenbau 16. 06. 2016, Abt. Naturschutz vom 27. 06. 2016, OÖ. Netz GmbH vom 24. 05. 2016 und der Wildbach und Lawinenverbauung vom 25. 08. 2016 eingelangt.

Diesen Stellungnahmen kann entnommen werden, dass eine Widmungsänderung von „Dorfgebiet“ in „Wohngebiet“ zur Kenntnis genommen wird. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird aufgrund der Lage in einem braunen Hinweisbereich mit der Signatur – Rutschung eine geologische Beurteilung gefordert. Weiters wird im südlichen Bereich der Grundstücke, gemessen von der Böschungsoberkante des Baches, eine Schutzzone Freihaltefläche – „von jeglicher Bebauung freizuhalten“ gefordert.

Um eine bessere Ausnutzbarkeit des Bauplatzes zu gewährleisten (geplante Zubaumaßnahmen beim best. Wohnhaus) soll die Baulandfläche um ca. 140 m² erweitert werden. Dadurch soll neuer Wohnraum für weichende Erben geschaffen werden. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das Verfahren zur Umwidmung zu beschließen.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Fwpl-Änderung 3.156 zur Umwidmung der Grundstücke 419/12 u. 402/5 u. einer Teilfläche des Gstk. 419/4, KG Tiefgraben, von dzt. „Dorfgebiet – Sternchenbau bzw. landw. Grünland“ in „Wohngebiet“ unter folgenden **Auflagen** zu beschließen:

- im südlichen Bereich der Widmungsfläche ist eine Freihaltefläche – „von jeglicher Bebauung freizuhalten“ 6 m parallel zur Böschungsoberkante des Baches vorzusehen
- eine geologische Baugrundbeurteilung durch eine befugte Fachperson ist der Behörde vorzulegen.

Beschluss: einstimmig

**b) Fwpl. Ä. 3.186 Thal „Am Schusterbach“
Umwidmung im Bereich des Gstk. 1425/1, KG Tiefgraben, des Hr. DI Hermann Thal
von dzt. landw. Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet.**

Das Verständigungsverfahren zur Umwidmung des Gstk. 1425/1, KG Tiefgraben, von dzt. landwirtschaftlichem Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet wurde durchgeführt. Diesbezüglich sind Stellungnahmen der OÖ. Landesregierung Abt. Raumordnung vom 21. 04. 2017, Abt. Naturschutz vom 06. 04. 2017, Abt. Gesamtverkehrsplanung vom 27. 03. 2017, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 16. 03. 2017, Abt. Umwelt u. Wasserrecht vom 23. 02. 2017, Wildbach- und Lawinerverbauung vom 20. 04. 2017, der OÖ. Netz GmbH vom 02. 03. 2017 und der Forstabteilung der BH Vöcklabruck vom 26. 04. 2017 im Gemeindeamt eingelangt. Diesen Stellungnahmen kann entnommen werden, dass eine Baulandeignung für die angeführte Fläche nicht gegeben ist und ein Umwidmungsverfahren strikt abzulehnen sei.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das Verfahren zur Umwidmung zu beenden.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Fwpl-Änderung 3.186 zur Umwidmung des Gstk. 1425/1, KG Tiefgraben, von „landwirtschaftlichem Grünland“ in „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ aufgrund der negativen Stellungnahmen **einzustellen**.

Beschluss: einstimmig

<p>8. Auflassung öffentliches Gut – Tfl. Gstk. 1928/2, KG 50110 Tiefgraben; Beschlussfassung</p>

Thomas Mayrhofer, Mondseeberg 109, 5310 Tiefgraben, hat bei der Gemeinde Tiefgraben die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Gstk. 1928/2, KG 50110, beantragt. Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits und gab es hierzu **keine Einwände der verständigten Betroffenen.**

In der Sitzung des Straßenausschusses vom 27. November 2018 wurde einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, die Auflassung der Teilfläche des öffentlichen Gutes GST-Nr. 1928/2, KG 50110 Tiefgraben, von ca. 1.150 m² (siehe Lageplan A) zu beschließen. Das Ermittlungsverfahren gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF., Hinweis zur Planaufgabe GZ. 616-2017-68, sei ordnungsgemäß durchgeführt und keine Einwände erhoben worden. Der Antragsteller hat für alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Auflassung des öffentlichen Gutes aufzukommen (Grundbuch, Geometerkosten, uä.)

GR Franz Rakar fragt, ob es sich bei der gegenständlichen Fläche um einen Wanderweg handelt. Bgm. Johann Dittlbacher antwortet, der Weg sei nur noch teilweise ersichtlich. GR Franz Emeder ergänzt, eigentlich handle es sich um eine Sumpfwiese, die Landwirte hätten ohnehin den im Wald führenden Weg benützt. Im Ermittlungsverfahren seien die benachbarten Eigentümer über die geplante Auflassung verständigt worden, es seien aber keine Stellungnahmen eingelangt.

GV Johann Maier schlägt vor, die Gemeinderäte über derartige Ermittlungsverfahren zu informieren. Vizebgm. Anton Landauer stellt dazu fest, dass die Angelegenheit im zuständigen Ausschuss behandelt wurde, damit seien alle Fraktionen informiert. Bgm. Dittlbacher ergänzt, das Verfahren sei im Übrigen auf den Amtstafel kundgemacht.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, eine Teilfläche des öffentlichen Gutes Gstk. 1928/2 im Ausmaß von ca. 1.150 m², KG Tiefgraben, für den Gemeingebrauch für entbehrlich zu erklären und somit aufzulassen.

Beschluss: einstimmig

9) Umlegung GW Leidinger; Beschlussfassung

Die Umlegung des Güterweges Leidinger im Bereich des Panoramahotels Leidingerhof ist abgeschlossen, der Gemeinde Tiefgraben liegt der Teilungsplan (Vermessungsplan) des Amtes der OÖ. Landesregierung zur Beschlussfassung vor.

In der Sitzung des Straßenausschusses vom 27. November 2018 wurde **einstimmig** an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, die Wegumlegung zu beschließen.

GR Franz Emeder stellt den Antrag, die Wegeumlegung GW Leidinger laut den Plänen des Amtes der OÖ. Landesregierung, S_01 GZ. 5825-1/17 und S_02 GZ. 5825-1/17 gem. § 11 (4) OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/2018 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10) Abhaltung einer Bürgerfragestunde in der Märzsession 2019; Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 22. 3. 2018 wurde beschlossen, 2018 eine und im kommenden Jahr 2019 zwei Bürgerfragestunden abzuhalten. Die Abhaltung einer Bürgerfragestunde ist jeweils in der vorangehenden Gemeinderatssitzung zu beschließen. Anfragen für die Fragestunde sind bis spätestens 5 Tage vor der Gemeinderatssitzung am Gemeindeamt schriftlich einzubringen.

GR Franz Emeder stellt den Antrag, im Anschluss an die nächste Gemeinderatssitzung am 28. 03. 2019 eine Bürgerfragestunde abzuhalten

Beschluss: einstimmig

11) Bericht des Bürgermeisters

- Betriebsbaugelände: Bgm. Dittlbacher berichtet, dass die Fa. Claro nach einer Betriebsfläche in der Größe von ca. 15.000 m² sucht. Er habe mehrere Gespräche mit Grundeigentümern geführt, ein Grundstück in dieser Größe stehe derzeit in Tiefgraben nicht zur Verfügung. GR Johann Parhammer findet dies sehr positiv.

12. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss: Obmann Franz Rakar stellt fest, dass in der jüngsten Sitzung der Voranschlag 2019 sowie der Vertrag zwischen Land OÖ und Gemeinde betreffend Badeplatz Tiefgraben behandelt wurden. In der nächsten Sitzung möchte man die Bilanz der KVZ GmbH durchgehen.

Das Thema KVZ sei nach wie vor nicht befriedigend beleuchtet, stellen Obmann Rakar und GR Marianne Haider fest. GV Alexander Steinbichler merkt dazu an, dass die Gemeinde Mondsee nun endlich ihre Aufsichtsräte bestellt habe und im Jänner die Einladungen für die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates hinausgehen werden.

Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss: Obmann Vizebgm. Anton Landauer verweist auf die im Gemeinderat behandelten Punkte. Die nächste Sitzung findet im Februar 2019 statt.

Straßenausschuss: Obmann Bgm. Johann Dittlbacher berichtet, dass in der Sitzung am 27. 11. folgende Punkte behandelt wurden:

- die Erarbeitung von einheitlichen Richtlinien bei Asphaltierungen zwischen öffentlichem Gut und Privatgrundstücken;
- die Schneeräumung auf Privatstraßen, wobei die bisherige Regelung bestehen bleibt und erhoben werden soll, wie viele Kilometer Privatstraßen von der Gemeinde betreut werden;
- Angebote für die Hundewiese (ca. € 60.000) liegen vor, die anderen drei MSL-Gemeinden wurden darüber in Kenntnis gesetzt;
- Für die Schadensbehebung bei einer Künette sind ca. € 10.000 erforderlich;

- Der Zugang zur VS Tilo von Höribach kommend (Brücke) ist gefährlich, die Kinder bewegen sich oft zwischen parkenden Pkw und sind deshalb leicht zu übersehen; eine Verbesserung der Zufahrtssituation ist herbeizuführen;
- Anrainer haben eine Ausweitung des Ortsgebietes „Am See“ bis zur Gemeindegrenze Innerschwand vorgeschlagen; zum Thema Ortsgebiet merkt GR Andreas Putz an, dass die Ortstafel am Schlössl zu groß dimensioniert sei

Bildung-, Kindergarten-, Schule-, Kultur-, Sport- und Kulturausschuss: Obmann GR Karl Lackner sagt, das Thema Buskosten bleibe latent, ebenso die Erweiterung der VS TiLo.

Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss: Obmann GR Johann Maier hält fest, dass die Wasserversorgung ein Dauerbrenner bleibe. Aufgrund der geringen Niederschlagstätigkeit im Jahr 2018 solle man z. B. Brauchwassertanks forcieren. Ein weiteres Thema ist Car-Sharing, dazu soll unter den Gemeindebürgern eine Befragung stattfinden, um den Bedarf zu erheben.

Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss – keine Sitzung

Gesunde Gemeinde: AK-Leiterin Hildegard Rakar berichtet, dass sieben Kinder aus Tiefgraben am Selbstverteidigungskurs, der gemeinsam mit NORA veranstaltet wird, teilnehmen. Der jüngste Kochkurs sei sehr gut besucht gewesen.

Bgm. Johann Dittlbacher dankt allen Ausschussmitgliedern für die engagierte Arbeit

13. Allfälliges

➤ **Erledigung Dringlichkeitsantrag:**

Nachwahlen in Folge Mandatsverzichts von GR Christiana Brandtmeier mit Wirksamkeit 31. 12. 2018

Gemäß §51 Abs. 4 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig

GV Johann Maier stellt den Antrag an die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, folgenden Wahlvorschlägen zuzustimmen:

Bauausschuss: Ersatzmitglied Franz Rakar

Beschluss: einstimmig

Sozialausschuss: Mitglied Christine Kügler, Ersatzmitglied Hildegard Rakar

Beschluss: einstimmig

Umweltausschuss: Ersatzmitglied Franz Lassl

Beschluss: einstimmig

Personalbeirat – Dienstgebervertreter: Mitglied Hildegard Rakar, Ersatzmitglied Johann Maier

Beschluss: einstimmig

Für Nachwahlen in Organe außerhalb der Gemeinde ist der gesamte Gemeinderat wahlberechtigt. **Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag** an alle Gemeinderatsmitglieder, dem folgenden Wahlvorschlag zuzustimmen:

Nachwahl Regionalentwicklungsverein Mondseeland: Mitglied Johann Maier

Beschluss: einstimmig

- **Schülertransport:** GR Hildegard Rakar sagt, ihr sei zu Ohren gekommen, dass manche Busfahrer schlechte Ortskenntnisse hätten und zudem unfreundlich seien. Bgm. Dittlbacher hält dazu fest, dass es anfängliche Probleme gegeben habe, diese seien aber ausgeräumt. Mit Busunternehmer Feichtinger habe es ein klärendes Gespräch gegeben.
- **Abfalleimer Weißenstein:** GV Reinhold Mauritz merkt an, im Kreuzungsbereich Weißenstein fehle ein Mistkübel. Bgm. Dittlbacher meint, man werde sich den Kreuzungsbereich anschauen, er sei diesbezüglich aber zurückhaltend. Abfalleimer würden magische Anziehungskraft auf Menschen ausüben, die ihren Hausmüll loswerden wollen.
- **Weihnachtswunsch:** Fraktionsobmann GV Johann Maier (SPÖ) bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und wünscht Frohe Weihnachten sowie Alles Gute für 2019.

14) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 8. 11. 2018

Bgm. Johann Dittlbacher stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 8. 11. 2018 (5/2018) keine Einwendungen vorliegen und erklärt sie für genehmigt.

Bgm. Johann Dittlbacher dankt allen Gemeinderäten für die engagierte Mitarbeit und das gute Gesprächsklima. Er wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest sowie Alles Gute und Gesundheit für das Jahr 2019.

Ende: 20.37 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(VB Hubert Daxner)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: GR DI Hans-Peter Pfeffer:

FPÖ: GR Marianne Haider:

SPÖ: GV Johann Maier: